

Antrag des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 863

Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates (Änderung betreffend Ruhestandsrenten)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates (FLRG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 153.31 Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates vom 27.03.2002 (Stand 01.01.2003) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates	Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates (FLRG)			
vom 27.03.2002				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>				
auf Antrag des Regierungsrates,				
<i>beschliesst:</i>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 1 Lohn und Sozialzulagen ¹ Der Lohn der Mitglieder des Regierungsrates entspricht 115 Prozent des Maximums der höchsten für das Kantonspersonal geltenden Lohnklasse. ² Die Mitglieder des Regierungsrates haben Anspruch auf Sozialzulagen nach den für das Kantonspersonal geltenden Bestimmungen. ³ Im Übrigen gilt sinngemäss das allgemeine Personalrecht.	Art. 1 Lohn-Gehalt sowie Familien- und Sozialzulagen <u>Betreuungszulagen</u> ¹ Der Lohn <u>Das Gehalt</u> der Mitglieder des Regierungsrates entspricht 115 Prozent des Maximums der höchsten für das Kantonspersonal geltenden Lohnklasse <u>Gehaltsklasse</u> . ² Die Mitglieder des Regierungsrates haben Anspruch auf Sozialzulagen <u>Familien- und Betreuungszulagen</u> nach den für das Kantonspersonal geltenden Bestimmungen.			
2 Vorsorgerechtliche Sonderregelungen	2 Vorsorgerechtliche Sonderregelungen <u>Berufliche Vorsorge</u>			
Art. 5 Grundsatz ¹ Die Bernische Pensionskasse (BPK) versichert die Mitglieder des Regierungsrates gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. ² Sofern nachfolgend keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten für die Mitglieder des Regierungsrates die gleichen Bestimmungen wie für das übrige bei der BPK versicherte Kantonspersonal.	<i>Titel entfernt.</i> ¹ Die Bernische Pensionskasse (BPK) versichert die Mitglieder des Regierungsrates gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod <u>Invalidität</u> und Invalidität <u>Tod</u> .			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 6 Einkauf bei Amtsantritt ¹ Bei der Amtsübernahme sind Austrittsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen an die BPK zu überweisen. Sie werden für den Einkauf verwendet.	Art. 6 <i>Aufgehoben.</i>			
	2a Finanzielle Leistungen nach dem Ausscheiden aus dem Amt			
Art. 7 Renten- und Kapitalleistungen ¹ Beim Ausscheiden aus dem Amt leistet die BPK eine Kapitalabfindung oder sie richtet eine Ruhestandsrente aus. Die Art der Leistung und bei der Ruhestandsrente auch deren Höhe richten sich nach dem Lebensjahr, welches die oder der Zurücktretende im betreffenden Kalenderjahr erreicht, sowie nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Rücktrittes zurückgelegten vollen Amtsjahre im Regierungsrat. Für ganze Jahre und bei einem Einkauf auf das 31. Altersjahr zurück ist die Tabelle gemäss Anhang massgebend.	Art. 7 Renten- und Kapitalleistungen <u>Grundsatz</u> ¹ Beim Ausscheiden aus dem Amt leistet <u>haben</u> die BPK eine Kapitalabfindung oder sie richtet eine Ruhestandsrente aus. Die Art der Leistung und bei der Ruhestandsrente auch deren Höhe richten sich nach dem Lebensjahr, welches die oder der Zurücktretende im betreffenden Kalenderjahr erreicht, sowie nach der Zahl der zum Zeitpunkt <u>Mitglieder des Rücktrittes zurückgelegten vollen Amtsjahre im Regierungsrat. Für ganze Jahre und bei einem Einkauf</u> <u>Anspruch auf das 31. Altersjahr zurück ist die Tabelle gemäss Anhang massgebend.</u> a Gehaltsfortzahlung, b Fortzahlung der Familien- und Betreuungszulagen, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach den für das Kantonspersonal geltenden Bestimmungen erfüllt sind,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Ruhestandsrente wird für jedes nicht bis zum 31. Altersjahr zurück eingekaufte Versicherungsjahr um zwei Prozent des versicherten Verdienstes gekürzt. ³ Die Kapitalabfindung setzt sich aus dem Betrag der vom Mitglied des Regierungsrates geleisteten Eintrittsleistung samt einfachem Zins sowie aus 200 Prozent der vom Mitglied des Regierungsrates geleisteten Beiträge ohne Zins zusammen. Die Kapitalabfindung entspricht mindestens der Austrittsleistung im Freizügigkeitsfall nach den BPK- Leistungsgrundsätzen.	c Versicherungsschutz gemäss Artikel 7c. ² <i>Aufgehoben.</i> ³ <i>Aufgehoben.</i> ⁴ Die Bestimmungen des Personalrechts betreffend die Auszahlung des Gehalts sowie der Familien- und Betreuungszulagen gelten über das Ausscheiden aus dem Amt hinaus sinngemäss weiter.			
	Art. 7a Höhe ¹ Die Höhe des fortgezahlten Gehalts beträgt 65 Prozent des Gehalts gemäss Artikel 1 Absatz 1 zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt. ² Familien- und Betreuungszulagen werden auf einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent ausgerichtet.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 7b Entstehung, Dauer und Ende ¹ Der Anspruch auf Gehaltsfortzahlung sowie auf Fortzahlung der Familien- und Betreuungszulagen entsteht im ersten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Amt. ² Er erlischt spätestens 36 Monate nach seiner Entstehung. ³ Er endet früher auf Ende des Monats, in dem a das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates das reglementarische ordentliche Rentenalter der BPK erreicht, b das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates Anspruch auf eine ganze Rente aufgrund einer Invalidität hat, c das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates stirbt; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Gehaltsfortzahlung für Familienangehörige (Art. 67 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 [PG]¹⁾).			
	Art. 7c Versicherungsschutz			

¹⁾ BSG 153.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Während der Dauer der Gehaltsfortzahlung bleibt das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates bei der BPK gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert. ² Das für die Versicherung massgebende Gehalt entspricht dem fortgezahlten Gehalt gemäss Artikel 7a Absatz 1. ³ Der Kanton richtet dem ausgeschiedenen Mitglied des Regierungsrates während der Dauer der Gehaltsfortzahlung ergänzende Leistungen zur Aufrechterhaltung des berufsvorsorgerechtlichen Versicherungsschutzes aus, deren Höhe a sich nach dem Vorsorgereglement der BPK richtet, b höchstens dem Total aller Spar- und Risikobeiträge auf der Differenz zwischen dem Gehalt gemäss Artikel 1 Absatz 1 zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und dem fortgezahlten Gehalt gemäss Artikel 7a Absatz 1 entspricht.			
Art. 8 Überbrückungsrente	Art. 8 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Bezieht ein Mitglied des Regierungsrates eine Ruhestandsrente, aber noch keine AHV- oder IV-Rente, hat es Anspruch auf eine Überbrückungsrente im Sinne der BPK-Leistungsgrundsätze, sofern das Ausscheiden aus dem Amt nach Vollendung des 60. Altersjahres oder nach Vollendung des 56. Altersjahres und mindestens zwölf Amtsjahren im Regierungsrat erfolgt.				
Art. 9 Kinderrente ¹ Das aus dem Regierungsrat ausscheidende Mitglied hat einen Anspruch auf eine Kinderrente von 5/65 der Ruhestandsrente nach den BPK-Leistungsgrundsätzen.	Art. 9 Aufgehoben.			
Art. 10 Rückerstattung der Mehrleistungen ¹ Der Kanton erstattet der BPK die auf Grund der vorsorgerechtlichen Sonderregelungen dieses Gesetzes erbrachten Mehrleistungen zurück. ² Als Mehrleistungen gelten die gesamten Leistungen der BPK aus diesem Gesetz sowie die gesetzlichen Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge, bis das Mitglied des Regierungsrates das 65. Altersjahr vollendet hat.	Art. 10 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 11 Rentenkürzung ¹ Erzielt das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates vor der Vollendung des 60. Altersjahres ein Erwerbseinkommen, das zusammen mit den Leistungen auf Grund dieses Gesetzes sein auf den jeweiligen Zeitpunkt umgerechnetes früheres Gesamteinkommen übersteigt, so wird die Rente der BPK um den Mehrbetrag bis auf die den eigenen Leistungen entsprechende Rente gekürzt.	Art. 11 <u>Renten kürzung Voraussetzungen für eine Kürzung und Höhe der Kürzung</u> ¹ Erzielt das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates vor der Vollendung des 60. Altersjahres ein Erwerbseinkommen ein Erwerbs-, Erwerbsersatz- oder Renteneinkommen, das zusammen mit den Leistungen auf Grund dieses Gesetzes sein auf den jeweiligen Zeitpunkt umgerechnetes früheres Gesamteinkommen dem fortgezählten Gehalt das Gehalt <u>gemäss Artikel 1 Absatz 1</u> übersteigt, so wird die Rente der BPK das fortgezählte Gehalt um den Mehrbetrag bis auf die <u>den eigenen Leistungen entsprechende Rente übersteigenden Betrag</u> gekürzt. ² Die ergänzenden Leistungen für die Aufrechterhaltung des berufsvorsorgerechtlichen Versicherungsschutzes gemäss Artikel 7c Absatz 3 werden angepasst, falls das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates ein Einkommen erzielt, das den für die Versicherungspflicht massgebenden Mindestbetrag nach der Gesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge übersteigt. ³ Erhält das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates Familien- oder Betreuungszulagen, so werden die fortgezählten Zulagen um die entsprechenden Beträge gekürzt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 11a Verfahren und Art der Kürzung ¹ Das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates teilt der zuständigen Stelle der Staatskanzlei das erzielte Erwerbs-, Erwerbsersatz- und Renteneinkommen jährlich schriftlich mit. ² Die zuständige Stelle der Staatskanzlei kann vom ausgeschiedenen Mitglied des Regierungsrates zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. ³ Die Kürzung erfolgt durch Rückforderung oder durch Verrechnung mit künftigen Leistungen.			
	T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom xx.xx.202x			
	Art. T1-1 ¹ Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung wiedergewählten Mitglieder des Regierungsrates bleibt das bisherige Recht unter Vorbehalt von Absatz 2 anwendbar.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² In Abweichung von Artikel 11 des bisherigen Rechts werden zur Berechnung von Rentenkürzungen auch Erwerbseinkommen berücksichtigt, die das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates nach Vollendung des 60. Altersjahrs erzielt, wobei Artikel 11a sinngemäss Anwendung findet. ³ Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits ausgeschiedenen Mitglieder des Regierungsrates bleibt das bisherige Recht anwendbar.			
Anhänge				
1 Ruhestandsrente in Prozenten des versicherten Verdienstes	<i>aufgehoben</i>			
	II.			
	Der Erlass 152.01 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 49 Dekret des Grossen Rats ¹ Der Grosse Rat regelt durch Dekret das Gehalt und die Zulagen der Mitglieder des Regierungsrates und der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers.	Art. 49 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.	<i>Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.</i>		
	Bern, 28. April 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 24. Juni 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 18. August 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer